

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 30. August 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0371-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9717/J betreffend "einseitiges Vorgehen gegen studentische Korporationen und Duldung von Gewalt an der TU Wien", welche die Abgeordneten Dr. Andras F. Karlsböck, Kolleginnen und Kollegen am 30. Juni 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 5 und 11 bis 16 der Anfrage:

An den österreichischen Universitäten gemäß dem Universitätsgesetz 2002 (UG) sind die in § 1 UG vorgesehenen Ziele sowie die in § 2 UG normierten leitenden Grundsätze von allen Angehörigen der jeweiligen Universität einzuhalten.

Gemäß § 5 UG erfüllen die Universitäten ihre Aufgaben gemäß § 3 UG im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und geben sich ihre Satzung im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe des Art. 81c Abs. 1 B-VG.

- Die zuständigen universitären Organe haben dafür zu sorgen, dass die Hausordnung von allen Angehörigen der jeweiligen Universität in gleicher Weise eingehalten wird.

Antwort zu den Punkten 6 bis 10 der Anfrage:

Diese Fragen fallen ausschließlich in den autonomen Wirkungsbereich der Technischen Universität Wien und betreffen daher keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und

Wirtschaft. Unbeschadet dessen wurde die Technische Universität Wien um eine Stellungnahme ersucht, die als Anlage beigeschlossen ist.

Dr. Reinhold Mitterlehner

Anlage

